

BERUFSBILD & LEHRGANG RÖNTGENASSISTENZ

Berufsbild / Tätigkeitsgebiet der Röntgenassistentenz

Die Röntgenassistentenz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht (vgl. § 10 des MAB-Gesetzes, BGBl. I Nr. 89/2012).

Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentenz umfasst

- 1) die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
- 2) die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
- 3) die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
- 4) die Durchführung von standardisierten Mammographien,
- 5) die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
- 6) die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
- 7) die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
- 8) die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
- 9) die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
- 10) das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

- 1) die Aufsicht durch einen/eine Radiologietechnologen/in erfolgen oder
- 2) der/die Radiologietechnologen/-in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung „Röntgenassistent“/Röntgenassistentin“ zu führen.

Lehrgang Röntgenassistentenz

Der Lehrgang Röntgenassistentenz setzt sich zusammen aus dem MAB Basismodul und dem MAB Aufbaumodul Röntgenassistentenz.

Aufnahme in den Lehrgang

Die Aufnahme in das MAB-Basismodul erfolgt nur bei Eignung für den Beruf MAB Röntgenassistent. Für eine Aufnahme sind die im Folgenden beschriebenen Bedingungen zu erfüllen (vgl. dazu auch MABG §7). Die Bewerberin bzw. der Bewerber:

1. verfügt über eine Anstellung im Bereich Röntgen in einer radiologischen Praxis.
2. hat die 9. Schulstufe erfolgreich absolviert oder weist eine vergleichbare Qualifikation nach.
3. hat die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit.
4. hat das Mindestalter von 18 Altersjahren erreicht.

Personen, die ihre berufliche Erstausbildung absolvieren, können nur in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, wie beispielsweise Wiedereinsteiger/innen mit (Kinder)Betreuungspflichten, ältere Arbeitnehmer/innen oder Personen, die einen Arbeitsplatz in Aussicht haben, sowie bei Ausbildung in der Ordinationsassistenten im Dienstverhältnis (MABG §25).

Die Eignung der Aufnahmebewerberin bzw. des -bewerbers wird anhand eines Lebenslaufs und der Empfehlung einer radiologischen Praxis sowie weiterer von der Aufnahmebewerberin bzw. des -bewerbers eingereichten Unterlagen beurteilt (z.B. eines Motivationsschreibens, Angaben zu Einschränkungen gesundheitlicher Art, welche für die Ausübung des Berufes hinderlich sein könnten.)

Theoretischer Teil des Lehrgangs

MAB-Basismodul

Erste Hilfe und Verbandslehre (30 Le.)	4.0 Samstage
Einführung allgemeine Hygiene (10 Le.)	2.5 Abende
Angewandte Ergonomie, Gesundheitsschutz und -förderung (15 Le.)	3.5 Abende
Kommunikation und Teamarbeit (20 Le.)	4.5 Abende
Ethische Aspekte Gesundheitsversorgung (10 Le.)	2.5 Abende
Einführung Gesundheitswesen, -berufe (15 Le.)	3.5 Abende
Medizinische Terminologie und Dokumentation (20 Le.)	4.5 Abende

Total 120 Lektionen

28 Abende

Es gelten die Angaben in Lektionen; Abende/Samstage sind Richtwerte.

MAB-Aufbaumodul Röntgenassistentenz

Anatomie, (Patho-)Physiologie, Organsysteme und Bewegungsapparat (40 Le.)	8.5 Abende
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Skelettomuskuläres System (78 Le.)	17 Abende
Röntgen- und MRT-Geräte, Röntgen- und MRT-Untersuchungen und Strahlenschutz (273 Le.)	60 Abende
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschliesslich Desinfektion, Sterilisation (34 Le.)	7 Abende
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen (12 Le.)	2.5 Abende
Kommunikation in der Radiologie (36 Le.)	8 Abende
Kommunikation und Praxisreflexion (6 Le.)	1 Abend
Total 477 Lektionen	110 Abende

Bei diesen Fächern ist Blending Learning möglich und empfehlenswert.

In der kommissionellen Schlussprüfung wird geprüft: Röntgen- und MRT- Geräte, Röntgen- und MRT – Untersuchungen und Strahlenschutz.

Praktische Ausbildung und Tätigkeit der Röntgenassistentenz während der Ausbildung

Während der Ausbildung absolvieren die Lehrgangsteilnehmenden ein Betriebspraktikum in der Ausbildung Röntgenassistentenz/-in im Umfang von mindestens 703 Stunden. Davon sind mindestens 450 Stunden in den Bereichen konventionelles Röntgen gemäss §10 Abs. 2 Z 1bis 4 MABG zu leisten. Diejenigen Lehrgangsteilnehmenden, welche keine Fixanstellung haben, benötigen eine fixe Praktikumszusage, um die erforderlichen Praktikumsstunden zu absolvieren.

Die Lehrgangsteilnehmenden sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufsausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Daten und Informationen von Patienten, Klienten wie auch betriebsinternen Informationen verpflichtet.

Tätigkeiten der Röntgenassistentenz dürfen im Rahmen der Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses berufsmässig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt werden, sofern die Röntgenassistentenz in Ausbildung über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt (MAB-Gesetz § 25, Abs. 4).

Die Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit den Lehrkräften. Sie unterliegt einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.

Der Qualifikationserwerb im Rahmen des Praktikums wird von den Lehrgangsteilnehmenden in einem standardisierten Praktikumsprotokoll dokumentiert und von den Lehr- oder Fachkräften abgezeichnet. In der Dokumentation wird insbesondere die Dauer der praktischen Ausbildung sowie der stattgefundene Kompetenzerwerb festgehalten.

Im Rahmen eines MAB-Aufbaumoduls darf ein Praktikum höchstens einmal wiederholt werden (MAB-AV § 24 Abs. 5).